



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Frau Rieckhoff
Az.:	

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	16.01.2018	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Gegenläufiges Ratsbegehren; Entscheidung über die Stichfrage			

Sachverhalt:

Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist (siehe Art. 18a GO).

Als Inhalt der Stichfrage wird vorgeschlagen:

Falls die bei Bürgerentscheid 1 (Bürgerbegehren) und Bürgerentscheid 2 (Ratsbegehren) gestellten Fragen jeweils mehrheitlich von den Abstimmenden mit „Ja“ beantwortet werden:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Sie haben hier eine Stimme.

**Bürgerentscheid 1
(Bürgerbegehren)**

**Bürgerentscheid 2
(Ratsbegehren)**

Gemäß Art. 18a Abs. 10 ist ein Bürgerbescheid an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Die Kosten des Bürgerentscheids trägt die Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0653.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass zeitgleich mit den Bürgerentscheiden 1 (Bürgerbegehren) und 2 (Ratsbegehren) ein Stichentscheid durchgeführt wird.

Die Stichfrage lautet:

Falls die bei Bürgerentscheid 1 (Bürgerbegehren) und Bürgerentscheid 2 (Ratsbegehren) gestellten Fragen jeweils mehrheitlich von den Abstimmenden mit „Ja“ beantwortet werden:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Sie haben hier eine Stimme.

**Bürgerentscheid 1
(Bürgerbegehren)**

**Bürgerentscheid 2
(Ratsbegehren)**

3. Der Gemeinderat beschließt, dass die Bürgerentscheide 1 (Bürgerbegehren) und 2 (Ratsbegehren) sowie der Stichentscheid am 15.04.2018 durchgeführt werden.

Gauting, 11.01.2018

Unterschrift